

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratsbek hat bereits in ihrer Sitzung am 31. Mai 1967 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Zu der Zeit wurde auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde aufgestellt, der zwischenzeitlich genehmigt ist. Das Bebauungsplangebiet schließt sich unmittelbar an die Ortslage Ratsbek in nördliche Richtung an. Die Hauptkette sind für Einwohner aus dem Dorf bestimmt.

Die Gänze des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dieses nicht möglich, so soll zur Grenzregelung das Verfahren nach § 200ff des Bundesbaugesetzes Anwendung finden. Für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenverbreiterung) findet zu gegebener Zeit das Enteignungsverfahren nach § 85 ff des Bundesbaugesetzes statt, jedoch nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Versorgungseinrichtungen

eine Gruppenanlage +)ums.

Die Wasserversorgung geschieht durch Einzelanlagen. Die Abwasserbeseitigung soll durch eine Gruppenkläranlage, die im Bebauungsplangebiet festgesetzt ist erfolgen. Die Stromversorgung geschieht durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG. Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das zuständige Ortsnetz.

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Straße einschließlich Oberflächenentwässerung und Beleuchtung | 20.000,- |
| 2. Abwasserbeseitigung (Kläranlage und Sielleitungen) | 18.000,- |

Ratsbek, den 12. Mai 1970
.....

Schwarz
(Bürgermeister)